

Bundesrat

Drucksache 480/1/92

(ersetzt Drs. 480/92)

(Grunddrs. 803/91)

14.09.92

U - G - In - Wi - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

20 Seiten

zur

EntschlieÙung des Bundesrates für einen verbesserten Schutz
vor Luftverunreinigungen in Innenräumen

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Wirtschaftsausschuß (Wi)^{*)} und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe nachstehender Änderungen anzunehmen:

...

^{*)} Im Wirtschaftsausschuß haben in Abschnitt V der erste, der vierte und fünfte sowie der sechste bis zehnte Spiegelstrich keine Mehrheit erhalten.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

U 1. Zu Abschnitt I Satz 2

In Abschnitt I sind in Satz 2

- nach dem Wort
"Schadstoffe"
das Wort
"oft"
einzufügen,
- vor dem Wort
"überschreiten"
die Worte
"zum Teil"
zu streichen und

vor den Worten
"an die Werte"
die Worte
"zum Teil"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Redaktionelle Klarstellung.

...

G 2. Zu Abschnitt I nach Satz 2

In Abschnitt I ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die gesundheitliche Bedeutung von Luftverunreinigungen in Innenräumen spiegelt sich auch in den Gesundheitsämtern und insbesondere in den Umweltmedizinischen Beratungsstellen wider. Der überwiegende Teil der Beeinträchtigungen oder Störungen der Gesundheit, über die Patienten dort berichten, wird in einen Zusammenhang mit Verunreinigungen der Innenraumluft gebracht."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Dieser Zusatz verdeutlicht die besondere Bedeutung von Verunreinigungen der Innenraumluft für die menschliche Gesundheit.

G 3. Zu Abschnitt I Satz 3

In Abschnitt I Satz 3 sind die Worte

"Der Abbau der mit der Innenraumluftbelastung verbundenen Gefahren bringt"

zu ersetzen durch die Worte

"Vor diesem Hintergrund erbringt der Abbau der mit der Innenraumluftbelastung verbundenen Gefahren".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Redaktionelle Klarstellung.

...

G 4. Zu Abschnitt II Satz 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 5

In Abschnitt II ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Nach Auffassung des Bundesrates sind wegen ihrer gesundheitlichen Bedeutung vor allem folgende Verunreinigungen und Quellen bzw. Ursachen zu nennen:

- Tabakrauch

Jedes zweite Kind unter 15 Jahren ist Tabakrauch in der Atemluft ausgesetzt. Es ist davon auszugehen, daß passiv inhalierter Tabakrauch in seinem gesundheitlichen Risikopotential vermutlich alle anderen luftgetragenen Schadstoffe übertrifft.

- Radon

Abschätzungen führen etwa 10 % der in der Bundesrepublik Deutschland jährlich zu verzeichnenden Lungenkrebstodesfälle auf das Einatmen von Radonzerfallsprodukten in Häusern zurück.

- Mikroorganismen, Keime und allergene Bestandteile im Hausstaub, z. B. Pilzsporen, Milben, werden u. a. für Krankheiten des sog. "sick building syndrome" verantwortlich gemacht. Raumluftechnische Anlagen und Luftbefeuchtung spielen hierbei eine nicht unbeachtliche Rolle.

- Reinigungs- und Pflegemittel, Farben, Klebstoffe und andere Haushalts- und Hobbyprodukte können durch Abgabe von leichtflüchtigen organischen Verbindungen vor allem kurzfristig zu akut toxisch-irritativen Gesundheitsstörungen führen.

- Baumaterialien, Möbel, Textilien und andere Raumausstattungsmaterialien sowie der Einsatz von Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln können zu einer langanhaltenden Belastung der Innenraumluft beitragen.

- Wohnen an verkehrsreichen Straßen kann - insbesondere aus Lärmschutzgründen - zu einer unzureichenden Belüftung von Innenräumen führen.

...

- Ein weiterer Grund für eine unzureichende Belüftung ist im vermeintlichen Energiesparen zu sehen.
- Auch das Wohnen auf einer bebauten Altlast oder in unmittelbarer Nähe zu gewerblichen Betrieben kann die Qualität der Raumluft erheblich verschlechtern.
- Der Betrieb offener Feuerstellen kann bei unzureichender Belüftung zu kritischen Konzentrationen von Reizgasen führen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

1. Als weitere wesentliche Quellen bzw. Ursachen von Verunreinigungen der Innenraumluft werden Radon, Mikroorganismen, Raumausstattung, Verkehr, Energiesparen und gewerbliche Betriebe genannt. Hinsichtlich der Biozide werden insbesondere die Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel hervorgehoben.

2. Aus der Sicht der Gesundheitsressorts ist es notwendig, die besondere gesundheitliche Bedeutung dieser Verunreinigungen bzw. Ursachen durch eine ergänzende Beschreibung zu jedem Spiegelstrich herauszustellen.

...

U

5. Zu Abschnitt II Satz 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 4

In Abschnitt II Satz 1 am Ende ist der Punkt zu streichen
und folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Biozide."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Biozide werden u. a. als Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel und Antifouling-Anstriche verwendet. Insbesondere die Biozidanwendung in Innenräumen hat in der Vergangenheit wegen unsachgemäßen Gebrauchs zu Problemen geführt. So wurden z. B. in einigen Schulen nach einer Schädlingsbekämpfung mit bioziden Wirkstoffen (z. B. Pyrethroiden) gesundheitliche Beschwerden festgestellt. Daher dürfen die Biozide bei einer Aufzählung der Ursachen der Innenraumluftbelastung nicht fehlen.

...

G 6. Zu Abschnitt III Satz 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 7

In Abschnitt III Satz 1 sind die Worte
"bisher keine Grenz- oder verbindlichen Richtwerte für
eine rechtliche Beurteilung von Luftbelastungen in Wohn-
räumen vorliegen. Das"
zu ersetzen durch die Worte
"Länder und Kommunen zur Beurteilung von Gesundheits-
störungen, die von Benutzern von Räumen in öffentlichen
Gebäuden beklagt werden, sowie zur Entscheidung, ob Sanie-
rungen oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Luft-
qualität erforderlich sind, dringend bundeseinheitliche
Beurteilungsmaßstäbe benötigen. Das Fehlen derartiger Be-
urteilungsmaßstäbe".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Beurteilungsmaßstäbe, z. B. in Form von Richt-
werten, können aus verfassungsrechtlichen
Gründen lediglich für öffentliche Gebäude fest-
gelegt und vor allem auch durchgesetzt werden.
Wohnungen sind grundgesetzlich geschützt und
hinsichtlich Luftverunreinigungen in Wohnräumen
- abgesehen vom Mietrecht - weder einer recht-
lichen Beurteilung noch einem Vollzug (2. Satz,
Abschnitt III) zugänglich.

Diese Auffassung wird auch durch den Text des
9. Spiegelstrichs des Abschnitts V gestützt.
Hier wird ein sog. Null-Grenzwert, nämlich
das Rauchverbot, nur "für öffentlich zugäng-
liche Räume" gefordert, obwohl ein solcher
für Wohnungen von wesentlich größerer Bedeu-
tung wäre. Aus den o. a. Gründen wäre ein
solcher Grenzwert in Wohnungen aber nicht
vollziehbar.

...

U 7. Zu Abschnitt III Satz 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 6

In Abschnitt III ist in Satz 1 vor den Worten
"Grenz- oder verbindlichen Richtwerte"
das Wort
"keine"
durch das Wort
"kaum"
zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Feststellung, bisher lägen keine Grenz- oder verbindlichen Richtwerte für eine rechtliche Beurteilung von Luftbelastungen in Innenräumen vor, ist nicht richtig. Zumindest in § 15 der 2. BImSchV ist ein Innenraum-Grenzwert von 0,1 mg/m³ für Tetrachlorethen und vom BGA ein Innenraum-Richtwert von 0,1 ppm für Formaldehyd festgelegt worden.

U 8. Zu Abschnitt V Einleitungssätze

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 9

In Abschnitt V sind die Einleitungssätze wie folgt zu fassen:

"In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat den Entwurf einer Konzeption der Bundesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen. Dieser unterstreicht nochmals die Dringlichkeit, die der Aufgabe der Luftqualitätsverbesserung in Innenräumen zukommt. Der Entwurf bedarf jedoch einer Konkretisierung seines Ansatzes durch ein Bündel von gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen sowie ökonomisch wirkenden Instrumenten. Insbesondere ist der Bundesrat der Ansicht, daß freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft zwar ein wichtiges Instrument zur Qualitätsverbesserung innenraumluftrelevanter Produkte darstellen; die Akti-

...

vitäten der Bundesregierung dürfen sich aber nicht allein auf dieses beschränken, sondern müssen Gebots- und Verbotsergelungen in bestimmten Fällen einbeziehen.

Der Bundesrat hält unter anderem folgende Maßnahmen für unerlässlich:"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)
Aktualisierung der Vorlage.

In
Wi
Wo

9. Zu Abschnitt V Einleitungssätze

Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 8

In Abschnitt V sind die Einleitungssätze wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihre Anstrengungen für einen verbesserten Schutz der Bevölkerung vor Schadstoffbelastungen in Innenräumen zu konkretisieren. Zwar hat die Bundesregierung Ende Februar den Ländern den Entwurf einer "Konzeption der Bundesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen" vorgelegt. Diese dem Bundesrat bekannte Entwurfsfassung bedarf jedoch einer Konkretisierung ihres Ansatzes durch ein Bündel von gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen sowie ökonomisch wirkenden Instrumenten. Dazu zählen nach Auffassung des Bundesrates:"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die beantragte Änderung soll der Tatsache Rechnung tragen, daß die Bundesregierung einen Entwurf vorgelegt hat. Der Entwurf entspricht jedoch den Forderungen des Entschließungsantrages nach einem weiterführenden Konzept im wesentlichen nicht.

...

U 10. Zu Abschnitt V erster Spiegelstrich

In Abschnitt V sind im ersten Spiegelstrich

- nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Hersteller sind zu verpflichten, den Gehalt an emittierbaren Stoffen durch Produktprüfung zu ermitteln und darüber Angaben zu machen.",

- der letzte Satz zu streichen; dieser Satz ist nach dem zweiten Spiegelstrich als selbständiger Spiegelstrich einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Bei Gegenständen und Mitteln des persönlichen und häuslichen Bedarfs sind in der Regel vor allem die gesundheitlich bedeutsamen Stoffe relevant, die emittierbar sind. Die Hersteller sollten deshalb ihre Produktprüfungen auf diesen Aspekt ausweiten und das Prüfergebnis auf den Produkten kenntlich machen.
Im übrigen redaktionelle Klarstellung.

G 11. Zu Abschnitt V erster Spiegelstrich nach Satz 1

In Abschnitt V ist im ersten Spiegelstrich nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Stoffe mit einem allergisierenden Potential sind ausnahmslos aufzuführen und besonders zu kennzeichnen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die hohe Prävalenz allergischer Erkrankungen in der Bevölkerung, insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen, ergibt hier einen besonderen Regelungsbedarf.

...

G 12. Zu Abschnitt V dritter Spiegelstrich Satz 1 und 2.

Bei An-
nahme
ent-
fällt
Ziff.
13

In Abschnitt V dritter Spiegelstrich sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Verbot bzw. Beschränkung der Herstellung und des Inverkehrbringens von krebserzeugenden, erbgut- oder fruchtschädigenden sowie bioakkumulierenden Stoffen in Reinigungs- und Pflegemitteln, Farben, Lacken, Klebern und anderen Produkten des Heimwerkerbereichs bzw. des persönlichen oder häuslichen Bereichs."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

1. Das Vorkommen von Kanzerogenen u.a. in der Innenraumluft kann per se nicht verboten werden. Eine Verringerung ihres Vorkommens ist jedoch durch Verbote oder Beschränkungen der Herstellung bzw. des Inverkehrbringens möglich.

2. Eine Beschränkung des Einsatzes lediglich im Möbelbereich sowie in Reinigungs- und Pflegeartikeln ist unzureichend.

U 13. Zu Abschnitt V dritter Spiegelstrich

Ent-
fällt
bei
An-
nahme
von
Ziff. 12

In Abschnitt V ist im dritten Spiegelstrich vor den Worten "im Möbelbereich sowie in Reinigungs- und Pflegeartikeln" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die vorgenommene Einengung auf die genannten Produkte ist nicht erforderlich. Der Einsatz von nicht auf ihre Gesundheitsverträglichkeit geprüften Stoffen ist vielmehr generell zu verbieten, insbesondere aber in den genannten Bereichen.

G

14. Zu Abschnitt V nach dem dritten Spiegelstrich

Im Abschnitt V ist nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich neu einzufügen:

"- Der Umgang mit Zubereitungen, die biozide Inhaltsstoffe (z.B. Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel u.ä.) enthalten und zur Anwendung in Innenräumen vorgesehen sind, ist auf Anwender mit nachgewiesener Sachkunde zu beschränken. Für Zubereitungen mit diesen Stoffen ist ein Zulassungsverfahren einzuführen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Trotz ihrer hohen gesundheitlichen Bedeutung wurde in der Vorlage kein Regulierungsvorschlag für biozide Wirkstoffe genannt.

...

G 15. Zu Abschnitt V vierter Spiegelstrich Satz 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 16

In Abschnitt V vierter Spiegelstrich ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Zur Überprüfung der Luftqualität in Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden sind - unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenverordnung - Qualitätskriterien für Innenraumluft sowie bundeseinheitliche Richtwerte für prioritäre Stoffe bzw. Stoffgruppen einschließlich Probenahme- und Meßverfahren festzulegen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Beurteilungsmaßstäbe, z.B. in Form von Richtwerten, können aus verfassungsrechtlichen Gründen lediglich für öffentliche Gebäude festgelegt und vor allem auch durchgesetzt werden. Wohnungen sind grundgesetzlich geschützt und hinsichtlich Luftverunreinigungen in Wohnräumen - abgesehen vom Mietrecht - weder einer rechtlichen Beurteilung noch einem Vollzug (2. Satz, Abschnitt III) zugänglich.

Diese Auffassung wird auch durch den Text des 9. Spiegelstrichs des Abschnitts V gestützt. Hier wird ein sog. Null-Grenzwert, nämlich das Rauchverbot, nur "für öffentlich zugängliche Räume" gefordert, obwohl ein solcher für Wohnungen von wesentlich größerer Bedeutung wäre. Aus den o.a. Gründen wäre ein solcher Grenzwert in Wohnungen aber nicht vollziehbar.

...

U 16. Zu Abschnitt V vierter Spiegelstrich Satz 1

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 15

In Abschnitt V sind im vierten Spiegelstrich in Satz 1
vor dem Wort
"festzulegen"
die Worte
"- einschließlich der zu erarbeitenden Probenahme- und
Meßverfahren - "
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Neben der Festlegung von Richtwerten ist die
Erarbeitung von Probenahme- und Meßverfahren
erforderlich, um eine verlässliche und einheit-
liche Überprüfung der Richtwerte in Innenräumen
zu ermöglichen.

U 17. Zu Abschnitt V vierter Spiegelstrich Satz 2

In Abschnitt V ist im vierten Spiegelstrich der Satz 2
wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat geht davon aus, daß die Richtwerte sich
an besonders empfindlichen Gruppen in der Bevölkerung (Klein-
kindern, kranken und alten Menschen) und der merklich
längeren Expositionsdauer im Vergleich zur Bewertungs-
grundlage der Grenzwerte für Arbeitsplätze orientieren
und insofern deutlich niedriger als die MAK-Werte liegen
müssen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Da sich die Grenzwerte der MAK-Werte auf eine
achtstündige werktägige Exposition beziehen
und die Innenraumexposition über einen wesent-
lich längeren Zeitraum erfolgt, sollte auf die-
sen wichtigen Aspekt bei der angestrebten
Grenzwertfindung im Innenraum aufmerksam ge-
macht werden.

G 18. Zu Abschnitt V nach dem vierten Spiegelstrich

In Abschnitt V ist nach dem vierten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich neu einzufügen:

"- Das Energieeinsparungsgesetz ist hinsichtlich eines gesundheitsverträglichen Luftaustausches in Innenräumen zu überprüfen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Seit der Energiekrise in den 70er Jahren wurden Gebäude wesentlich besser gegen die Außenluft abgedichtet, womit jedoch gleichzeitig eine Verringerung des Luftaustausches in Innenräumen einherging. Bei gegebenen Schadstoffquellen in Räumen steigen dafür die Schadstoffkonzentrationen in der Innenraumluft.

Mit der verbesserten Abdichtung wurde der entscheidenden umwelthygienischen Maßnahme, nämlich einem ausreichenden Luftaustausch, entgegengewirkt.

...

U

19. Zum Abschnitt V fünfter Spiegelstrich

In Abschnitt V ist der fünfte Spiegelstrich zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Forderung, abfallrechtliche Regelungen zu überarbeiten, mag aus mancherlei Gründen richtig sein. Änderungen abfallrechtlicher Regelungen und Definitionen können jedoch den mit der EntschlieÙung beabsichtigten Beitrag für einen verbesserten Schutz vor Luftverunreinigungen in Innenräumen nicht erbringen. Die Frage, ob bestimmte Reststoffe und Abfälle zur Herstellung bestimmter Produkte verwertet werden dürfen, muß durch die für die entsprechenden Verwertungsanlagen oder die Produkte geltenden Normen geklärt werden. Das Abfallrecht kann daraus Schlußfolgerungen ziehen, etwa hinsichtlich der Abfalleigenschaft und der Notwendigkeit der Entsorgung als Abfall. Das Abfallrecht wäre aber völlig überfordert, wenn es selbst die Eignung bestimmter Reststoffe oder Abfälle als Einsatzstoff in bestimmten Produktionen beurteilen müÙte.

Die Forderung im 2. Halbsatz, daß ein potentieller Schadstofffluß aus dem Abfall- in den Produktionsbereich eindeutig unterbunden werden müsse, läuft allgemein anerkannten abfallwirtschaftlichen Intentionen zuwider. Nach geltendem Recht und verstärkt nach neuen abfallwirtschaftlichen Intentionen ist der Anfall von Abfällen insbesondere auch dadurch zu vermeiden, daß entsprechende Reststoffe verwertet werden (vgl. § 1 a Abs. 1 AbfG). Auch soweit Stoffe zu Abfällen geworden sind, hat die Abfallverwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 2, § 1 a Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG). Unter Abfallverwertung wird

...

zunehmend allein die stoffliche Verwertung verstanden, somit also die Rückführung der Abfallstoffe in den Produktionsbereich. Inwieweit Reststoffe oder Abfälle wegen ihres Schadstoffgehaltes im Produktionsbereich verwertet werden können, kann nicht aus abfallrechtlicher Sicht, sondern aus der Sicht der jeweiligen Produktion bzw. des Produktes beurteilt werden. Die entsprechenden Anforderungen müssen folglich außerhalb des Abfallrechtes definiert werden.

U 20. Zu Abschnitt V achter Spiegelstrich Satz 1

In Abschnitt V ist im achten Spiegelstrich der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über Luftverunreinigungen durch Rauchen und Passivrauchen, den Betrieb offener Feuerstellen, ausreichendes Lüftungsverhalten usw. ist auszuweiten."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Der wichtige Bereich der Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung darf nicht auf den "Blauen Engel", das Gütesiegel und die Veröffentlichung von Gütesicherungsvereinbarungen reduziert werden. Neben der produktbezogenen Information ist vielmehr die verhaltensbezogene Aufklärung und Beratung von großer Bedeutung.

...

G 21. Zu Abschnitt V neunter Spiegelstrich

In Abschnitt V ist der neunte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Umfassender gesetzlicher Nichtraucherchutz, insbesondere Rauchverbote für öffentlich zugängliche Räume, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel und Arbeitsräume, in denen Nichtraucher, besonders Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere und Kranke (vor allem bei Erkrankung der Atemwege und des Herz-Kreislauf-Systems) sein können."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Da den Schadstoffen des Tabakrauchs - bezogen auf alle Innenräume des privaten Bereichs - die höchste gesundheitsschädliche Relevanz zukommt, beim Passivrauchen mit einer Erhöhung des Krebsrisikos um 50 % zu rechnen ist und sich nach Schätzungen jährlich 60 - 500 Tote auf 100.000 Personen auf das Passivrauchen zurückführen lassen (siehe MAGS - Bericht: "Luftverunreinigungen in Innenräumen"), ist es geboten, daß der Bundesrat die Bundesregierung auffordert, umfassende gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Nichtraucher zu ergreifen.

...

U 22. Zu Abschnitt V nach dem zehnten Spiegelstrich

In Abschnitt V ist nachstehender Spiegelstrich anzufügen:

- " - Auch bei bestmöglicher Abgasreinigungstechnik an Kraftfahrzeugen werden die Verkehrsemissionen und -immissionen im Straßenraum für Kraftfahrzeuginsassen - jedenfalls bei Vielfahrern und in Fällen sonstiger längerer Expositionsdauer - noch nachteilige gesundheitliche Auswirkungen haben können. Deshalb müssen in Kraftfahrzeugen künftig verstärkt Filter und sonstige Einrichtungen eingebaut werden, die die Zufuhr von Schadstoffen ins Fahrzeuginnere minimieren. Mit diesem Ziel
- ist die Öffentlichkeitsarbeit durch staatliche Stellen, die Automobilwirtschaft und Organe des Gesundheitswesens über den Nutzen solcher Filter zu intensivieren,
- sollen freiwillige Vereinbarungen mit der Automobilwirtschaft geschlossen werden, um das z. T. bereits bestehende Angebot solcher Filter auszuweiten und zu verbessern,
- ist auf EG-Ebene auf die Verpflichtung zum Einbau solcher Filter in Kraftfahrzeugen hinzuwirken."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Schadstoffwerte in Kraftfahrzeugen zu reduzieren. Einige Fahrzeughersteller bieten bereits serienmäßig Staub- und Pollenfilter zum Schutz vor Schwebstoffen an. In einigen wenigen Fällen werden auch Vorkehrungen gegen gasförmige Immissionen getroffen. Das Angebot solcher Umwelttechniken zum Schutz des Menschen muß ausgedehnt, die Bewußtseinsbildung auf diesem Gebiet gefördert werden.

...

U 23. Zu Abschnitt V nach dem letzten Spiegelstrich

An Abschnitt V ist folgender Spiegelstrich anzufügen:

- " - Durch den massiven Einsatz von Kunststoffen im Innenraum von Kraftfahrzeugen kommt es zwangsläufig zu vermehrten Ausgasungen von Weichmachern. Dies tritt insbesondere im ersten Gebrauchsjahr auf und kann im Einzelfall zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch diese Schadstoffe führen. Es muß deshalb auf deren nachhaltige Reduzierung hingearbeitet werden. Hierzu sind
- kurzfristig weitere Forschungen zur Art und zum Umfang der eingesetzten Stoffe und den daraus resultierenden Kfz-Innenraumbelastungen erforderlich,
 - mittelfristig Verwendungsvorschriften für derartige Materialien zu erlassen,
 - freiwillige Vereinbarungen mit der Automobilwirtschaft zur sofortigen Reduzierung dieser Schadstoffe auf das unbedingt notwendige Maß zu schließen,
 - EG-weit vergleichbare Regelungen für diesen Bereich anzustreben."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Es sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die eine Reduzierung der Ausgasung von Weichmachern aus Kunststoffen in den Innenraum von Kfz bewirken können. Ferner sollte der Einsatz von besonders bedenklichen Stoffen durch den Erlaß von Verwendungsvorschriften eine Reglementierung erfahren.